

Information über Entsendungen von Arbeitnehmern in der Transportbranche/Beförderungsbranche aus dem EWR und der Schweiz Arbeitsrechtliche Regelungen

Bereits seit 1. Mai 2011 gelten in Österreich Regelungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping für alle Branchen und somit auch für die Transportbranche.

Mit 1. Jänner 2017 wurden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen inhaltlich lediglich geringfügig geändert. Sie finden sich nun im Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 44/2016.

Die vorliegende Information bezieht sich auf Entsendungen **von Arbeitnehmern** nach Österreich zur Erbringung von Transportleistungen. Überlassungen (Zurverfügungstellung von Arbeitskräften an Dritte) sind nicht Gegenstand dieser Information. Die Arbeitnehmereigenschaft bestimmt sich nach österreichischem Recht.

Diese Information bezieht sich sowohl auf die Güterbeförderung als auch auf die Personenbeförderung. Sie ergänzt die allgemeinen Informationen der Homepage www.entsendeplattform.at.

Begriff der Entsendung – welche Konstellationen fallen darunter?

Eine Entsendung nach Österreich setzt voraus, dass der **gewöhnliche Arbeitsort** des Arbeitnehmers **nicht in Österreich** liegt. Unerheblich ist, ob es einen Auftraggeber in Österreich gibt; auch ohne Auftraggeber in Österreich kann eine Entsendung vorliegen.

Entsendungen im Sinne des LSD-BG sind insbesondere folgende Konstellationen:

- Kobotage (Beladung und Entladung erfolgen in Österreich)
- Zielverkehr nach Österreich (Beladung erfolgt außerhalb von Österreich, Entladung erfolgt in Österreich), auch für einen Auftraggeber außerhalb Österreichs
- Quellverkehr von Österreich durch nichtösterreichische Unternehmen (Beladung erfolgt in Österreich, Entladung erfolgt außerhalb von Österreich), auch für einen Auftraggeber außerhalb Österreichs
- Die vorgenannten Aufzählungen gelten sinngemäß auch für die Personenbeförderung (Gelegenheitsverkehr, Linienverkehr, grundsätzlich auch touristische Reisebewegungen mit Zielen/Destinationen innerhalb von Österreich)

Auch unregelmäßige oder einmalige Transporte sind Entsendungen.

Beispiele für Entsendungen:

- Schifahrer werden nach Österreich befördert.
- Eine touristische Reise beginnt im Land A, führt nach Österreich und endet wieder im Land A (Rundreise durch Österreich).

Keine Entsendungen im Sinne des LSD-BG sind insbesondere:

- **Transit** in der Güterbeförderung und in der Personenbeförderung (in Österreich erfolgt weder Beladung noch Entladung von Gütern und weder Aufnahme noch Beendigung einer Reise von Personen; weiters besteht der Zweck des Transports nicht darin, Güter oder Personen nach Österreich zu befördern, die Fahrt durch Österreich ist vielmehr eine Notwendigkeit zur Erreichung des eigentlichen Ziels).
- Der **Verkäufer/Vermieter/Erzeuger/Bearbeiter/Eigentümer selbst** liefert durch seine Arbeitnehmer mit eigenen (gemieteten/geleasten) Fahrzeugen die verkauften/vermieteten/erzeugten/zu bearbeitenden Güter nach Österreich, wobei die Güterbeförderung eine Hilfstätigkeit im Rahmen seines gesamten Unternehmens darstellt. Das höchstzulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges ist irrelevant.
- Der **Käufer/Mieter/Bearbeiter/Eigentümer selbst** holt durch seine Arbeitnehmer mit eigenen (gemieteten/geleasten) Fahrzeugen die gekauften/gemieteten/zu bearbeitenden/bearbeiteten Güter aus Österreich ab, wobei die Güterbeförderung eine Hilfstätigkeit im Rahmen seines gesamten Unternehmens darstellt. Das höchstzulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges ist irrelevant.
- Im Zuge des Transports **zwischen Betriebsstätten desselben Unternehmens** werden eigene Güter (eigene Arbeitnehmer) durch eigene Arbeitnehmer nach Österreich geliefert (befördert) oder aus Österreich abgeholt, wobei die Güterbeförderung (Personenbeförderung) eine Hilfstätigkeit im Rahmen des gesamten Unternehmens darstellt. Das höchstzulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges ist irrelevant.
- Touristische Reisebewegung (Personentransport) mit Zielen/Destinationen innerhalb von Österreich, sofern
 - die Reisebewegung auch außerhalb von Österreich und auch außerhalb des Landes, in welchem sie beginnt, Ziele/Destinationen hat und
 - keine Personen in Österreich aufgenommen werden oder ihre Reise beenden.

Beispiel für keine Entsendung:

Eine touristische Reise beginnt im Land A, führt nach Österreich und endet im Land B.

Welche Verpflichtungen bestehen?

- Einhaltung des österreichischen kollektivvertraglichen Mindestlohns
- Meldung der Entsendung (Formular [ZKO 3](#))

- Bereithaltung von Unterlagen – grundsätzlich im Fahrzeug:
 - Meldung
 - Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung
 - Lohnunterlagen
 - Bei Drittstaatsangehörigkeit des Arbeitnehmers die Beschäftigungsbewilligung

Einhaltung des österreichischen kollektivvertraglichen Mindestlohns:

- In der **Güterbeförderungsbranche** (d.h. bei der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen) ist für Arbeiter der [Kollektivvertrag für das Güterbeförderungsgewerbe](#) maßgeblich. Für Arbeiter von Unternehmen, die Güterbeförderung ausschließlich mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3.500 kg nicht übersteigt, ausüben, ist der [Kollektivvertrag für das Kleintransportgewerbe](#) zu beachten.
- In der **Personenbeförderungsbranche** ist einerseits der [Kollektivvertrag für private Autobusbetriebe](#) zu beachten. Handelt es sich um ein Taxiunternehmen, wäre für Arbeiter der [Kollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW](#) maßgeblich.

Für ein Unternehmen, das nicht zur Personen- oder Güterbeförderungsbranche gehört, sondern **als Teil seiner unternehmerischen Tätigkeit in einer anderen Branche auch Transporte durchführt**, ist in der Regel der jeweils für die Branche geltende Kollektivvertrag maßgeblich. Zu beachten ist jedoch, dass gewisse Transporte im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit keine Entsendungen sind (siehe Abschnitt „Begriff der Entsendung“). Sämtliche Kollektivverträge sind auf www.kollektivvertrag.at zu finden.

Der kollektivvertragliche Mindestlohn ist für die gesamte Arbeitszeit maßgeblich. Arbeitszeit in der Güterbeförderung und der Personenbeförderung für Lenker umfasst die Lenkzeiten, die Zeiten für sonstige Arbeitsleistungen (etwa Beladetätigkeiten/Entladetätigkeiten) und die Zeiten der Arbeitsbereitschaft ohne die Ruhepausen (etwa Wartezeit bei Beladung/Entladung durch andere).

Auch **Leerfahrten innerhalb** von Österreich sind grundsätzlich **meldepflichtige Arbeitszeit** im Rahmen einer Entsendung (etwa beim Zielverkehr nach dem Entladen zurück zur Grenze oder beim Quellverkehr die Anfahrt zum Beladeort oder bei Kabotage die Anfahrt), für die **österreichischer Kollektivvertragslohn** zu bezahlen ist.

Leerfahrten durch Österreich im Rahmen eines **Transits** sind **keine** nach dem österreichischen Kollektivvertrag zu entlohnenden meldepflichtigen Arbeitszeiten. Wird der Transit wegen einer Kabotage oder eines Transports aus Österreich in das Ausland **unterbrochen oder beendet**, ist diese Transportleistung jedoch eine **meldepflichtige Arbeitszeit** im Rahmen einer Entsendung, für die österreichischer Kollektivvertragslohn zu

bezahlen ist. Das Fortsetzen des Transits nach erfolgter Kabotage zum Verlassen des österreichischen Gebiets ist keine meldepflichtige Entsendung.

Meldeverpflichtungen:

Grundsätzlich ist jede einzelne Entsendung zur Erbringung einer Transportleistung in Österreich zu melden (normale Meldung). In **manchen Fällen** besteht jedoch die Möglichkeit einer **Rahmenmeldung** oder **Sammelmeldung** (siehe unten).

Die Meldung ist **vor der Arbeitsaufnahme** zu erstatten (unabhängig davon, ob eine normale Meldung, eine Rahmenmeldung oder eine Sammelmeldung erstattet wird).

Die Arbeitsaufnahme erfolgt beim Zielverkehr und beim Quellverkehr mit der Einfahrt in das österreichische Gebiet. Bei Kabotage reicht die Meldung vor der konkreten Arbeitsaufnahme aus (vor der Anfahrt zum Beladeort).

Die Arbeitsaufnahme erfolgt bei der Personenbeförderung mit der Einfahrt in das österreichische Gebiet.

Solange für die Transportbranche kein eigenständiges Formular zur Verfügung steht, ist das allgemeine – für sämtliche Branchen gültige – Formular [ZKO 3](#) zu verwenden.

Gespeicherte Daten aus bereits erfolgten Meldungen können in neue Meldungen importiert werden. Das kann den Aufwand beim Ausfüllen des Meldeformulars erheblich verringern.

Normale Meldung:

Sofern keine Rahmenmeldung und keine Sammelmeldung möglich sein sollten (oder trotz Zulässigkeit nicht erstattet werden), ist eine normale Meldung für die jeweilige Entsendung, also den einzelnen Auftrag, **mittels Formular [ZKO 3](#)** zu erstatten.

Bei der Ausfüllung sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Unter Punkt „3. Ansprechperson“ ist grundsätzlich der Arbeitnehmer (Lenker) anzuführen. Auch kann ein in Österreich niedergelassener Wirtschaftstreuhandler, Rechtsanwalt oder Notar angeführt werden, wenn dieser vom Arbeitgeber beauftragt wurde.
- Unter Punkt „4. (inländischer) Auftraggeber“ ist der Auftraggeber anzugeben, unabhängig davon, ob dieser sich innerhalb oder außerhalb von Österreich befindet.
Beispiel: Bei einer organisierten Rundreise, bei der ein Reiseveranstalter oder eine Schule der Auftraggeber ist, ist dieser oder diese als Auftraggeber zu bezeichnen.
- Sollte im Gelegenheitsverkehr von Personen der Vertragsabschluss durch den ausführenden Arbeitnehmer (Fahrer) erfolgen, hat das Unternehmen sich selbst als

Auftraggeber zu bezeichnen. Gleiches gilt, wenn dem Transport keine besonderen organisatorischen Handlungen durch das Unternehmen vorausgehen und die Bezeichnung eines Auftraggebers nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein sollte.

- Falls es mehrere Auftraggeber gibt, für die das Transportunternehmen tätig wird, ist für jeden Auftraggeber eine gesonderte Meldung zu erstatten (zum Sonderfall Sammelmeldung siehe unten).
- Unter Punkt „6. Ort (genaue Anschrift) der Beschäftigung in Österreich“ ist im Feld „Anschrift“ das Wort „Fahrzeug einzutragen. Im Feld „Ort“ ist „Österreich“ einzutragen.
- Die erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich im Fahrzeug bereitzuhalten. Dabei ist unter Punkt 7. „Angabe zur verpflichtenden Bereithaltung der Meldeunterlagen und Lohnunterlagen“ der Bereich „am Beschäftigungsort“ anzuklicken.
- Nur die Lohnunterlagen samt Arbeitszeitaufzeichnungen dürfen auch bei einer allfälligen Zweigniederlassung des Arbeitgebers/Unternehmens in Österreich oder bei einer österreichischen Mutter- oder Tochtergesellschaft desselben Konzerns bereitgehalten werden (siehe Abschnitt Bereithaltung von Unterlagen). In solchen Fällen ist unter Punkt 7. der entsprechende Bereich anzuklicken.
- Bei Transportleistungen wird im Regelfall der unter Punkt 8.11 und 8.12 anzugebende Zeitraum mit jenem unter Punkt 5. anzugebenden Zeitraum identisch sein.
- Unter Punkt 8.13 „Dauer und Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit“ ist die Normalarbeitszeit anzugeben, die der Arbeitnehmer üblicherweise (und damit auch außerhalb von Österreich) erbringt. Dabei schadet es nicht, dass die Arbeitszeit in Österreich allenfalls abweicht.

Rahmenmeldung (für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten):

Wenn ersichtlich ist, dass das Transportunternehmen **wiederholt für einen bestimmten Auftraggeber** tätig wird, kann eine Meldung für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten erstattet werden. Falls es **mehrere Auftraggeber** gibt, für die das Transportunternehmen wiederholt tätig wird, ist **für jeden Auftraggeber** eine **gesonderte Rahmenmeldung** zu erstatten. Die einzelnen Entsendungen müssen nicht einzeln gemeldet werden. Darin liegt der Vorteil der Rahmenmeldung. **Wiederholte Rahmenmeldungen sind zulässig.** Auch für den **Linienverkehr** im Zusammenhang mit der Personenbeförderung ist eine Rahmenmeldung möglich.

Solange für die Rahmenmeldung kein eigenständiges Formular zur Verfügung steht, ist das **allgemeine Formular [ZKO 3](#)** zu verwenden. Bei der Ausfüllung sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Unter Punkt „3. Ansprechperson“ kann einer der Arbeitnehmer (Fahrer) angeführt werden. Auch kann ein in Österreich niedergelassener Wirtschaftstreuhandler, Rechtsanwalt oder Notar angeführt werden, wenn dieser vom Arbeitgeber beauftragt wurde.
- Unter Punkt „4. (inländischer) Auftraggeber“ ist der Auftraggeber anzugeben, unabhängig davon, ob dieser sich innerhalb oder außerhalb von Österreich befindet.
- Falls es mehrere Auftraggeber gibt, für die das Transportunternehmen wiederholt tätig wird, ist für jeden Auftraggeber eine gesonderte Rahmenmeldung zu erstatten.
- Im Falle des Linienverkehrs ist als Auftraggeber die Behörde anzugeben, die dem Beförderungsunternehmen die Konzession erteilt hat. Wird das Beförderungsunternehmen im Auftrag eines anderen Unternehmens tätig, ist dieses als Auftraggeber anzugeben.
- Unter Punkt „5. Zeitraum der Entsendung insgesamt nach Österreich“ ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzugeben.
- Unter Punkt „6. Ort (genaue Anschrift) der Beschäftigung in Österreich“ ist im Feld „Anschrift“ die Wortfolge „das Fahrzeug“ einzutragen. Im Feld „Ort“ ist „Österreich“ einzutragen.

Im Falle des Linienverkehrs sind alle Einstiegsstellen und Ausstiegsstellen (Fahrplan) sowie die Fahrtroute anzuführen. Dabei ist es ausreichend, dass diese Angaben in einem der Meldung beigefügten PDF Dokument erfolgen (und unter Punkt 6. nur eine Einstiegsstelle oder Ausstiegsstelle angegeben wird, damit das Pflichtfeld ausgefüllt ist).

- Die erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich im Fahrzeug bereitzuhalten. Dabei ist unter Punkt 7. „Angabe zur verpflichtenden Bereithaltung der Meldeunterlagen und Lohnunterlagen“ der Bereich „am Beschäftigungsort“ anzuklicken.
- Nur die Lohnunterlagen samt Arbeitszeitaufzeichnungen dürfen auch bei einer allfälligen Zweigniederlassung des Arbeitgebers/Unternehmens in Österreich oder bei einer österreichischen Mutter- oder Tochtergesellschaft desselben Konzerns bereitgehalten werden (siehe Abschnitt Bereithaltung von Unterlagen). In solchen Fällen ist unter Punkt 7. der entsprechende Bereich anzuklicken.
- Unter Punkt 8. „Nach Österreich entsandter Arbeitnehmer“ sind alle Arbeitnehmer anzuführen, die der Arbeitgeber voraussichtlich einsetzen wird (auch wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt als zum Beginn des Zeitraums von bis zu drei Monaten eingesetzt werden sollen). Sollte der Arbeitgeber zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Arbeitnehmer noch innerhalb des unter Punkt 5. angegebenen Zeitraums einsetzen wollen, ist eine solche Nachmeldung mit dem eigens dafür vorgesehenen Formular zu erstatten. Das Formular findet sich auf der Homepage der [Zentralen Koordinationsstelle](#) des Bundesministeriums für Finanzen.

- Unter Punkt 8.11 und 8.12 ist der gleiche Zeitraum wie unter Punkt 5. anzugeben. Bei einer Nachmeldung von zusätzlichen Arbeitnehmern ist unter Punkt 8.11 der Tag der Nachmeldung anzugeben.
- Unter Punkt 8.13 „Dauer und Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit“ ist die Normalarbeitszeit anzugeben, die der Arbeitnehmer üblicherweise (und damit auch außerhalb von Österreich) erbringt. Dabei schadet es nicht, dass die Arbeitszeit in Österreich allenfalls abweicht.
- Im Feld „Anmerkungen zur gesamten Meldung“ am Ende des Formulars sollte der deutschsprachige Begriff „Rahmenmeldung“ angegeben werden.

Sammelmeldung (für unterschiedliche Auftraggeber):

Eine Sammelmeldung ist möglich,

- wenn in Österreich im **engen örtlichen** und **zeitlichen Zusammenhang** Aufträge für **mindestens zwei Auftraggeber** erfüllt werden, und
- diese Aufträge im Zeitpunkt der Meldung **bereits bekannt** sind.

Der **enge örtliche** Zusammenhang erfasst das gesamte österreichische Gebiet, sofern dieses nicht zwischenzeitig verlassen wird. Ein verkehrsbedingtes kurzes Verlassen Österreichs ist jedoch zulässig, sodass der enge örtliche Zusammenhang gewahrt bleibt (z.B.: Fahrt über das kleine deutsche Eck). Wenn jedoch nach Erfüllung eines Auftrages und vor Erfüllung des nächsten Auftrages die Rückkehr in den Herkunftsstaat erfolgt, ist der enge örtliche Zusammenhang nicht mehr gegeben.

Der **enge zeitliche** Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit in Österreich bis zu deren Abschluss nicht länger als eine Woche beträgt. Bei der Personenbeförderung dauert der enge zeitliche Zusammenhang – auch über eine Woche hinaus – solange an, als die zu befördernden Personen im Wesentlichen gleichbleiben.

Da eine Sammelmeldung **mehrere Auftraggeber** voraussetzt, kommt es auf das Vertragsverhältnis mit dem Transportunternehmen an. Wenn dem Transportunternehmen mehrere Vertragspartner gegenüberstehen sollten, ist eine Sammelmeldung zulässig (etwa weil das Transportunternehmen **einzelne Verträge mit den zu befördernden Personen** geschlossen hat). Wenn dem Transportunternehmen **nur ein Vertragspartner** gegenüberstehen sollte, ist **keine Sammelmeldung**, sondern eine normale Meldung oder allenfalls eine Rahmenmeldung zu erstatten (etwa Vertrag mit einem **Reiseveranstalter** oder einer **Schule**).

Für eine Sammelmeldung ist insbesondere an folgende Fälle zu denken:

- In einem Fahrzeug befinden sich zu einem Zeitpunkt, nicht notwendigerweise für den ganzen Zeitraum in Österreich, mehrere Güter (oder Personen) und es gibt mehr als einen Auftraggeber.

- Nachdem ein Transport abgeschlossen ist, wird für einen anderen Auftraggeber der nächste Transport begonnen. Voraussetzung ist, dass beide Transportleistungen in Österreich innerhalb einer Woche begonnen und abgeschlossen sind und, dass zwischen diesen beiden Transporten das österreichische Gebiet nicht verlassen wird.

Solange für die Sammelmeldung kein eigenständiges Formular zur Verfügung steht, ist das **allgemeine Formular [ZKO 3](#)** zu verwenden. Bei der Ausfüllung sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Unter Punkt „3. Ansprechperson“ kann der Fahrer angeführt werden. Auch kann ein in Österreich niedergelassener Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwalt oder Notar angeführt werden, wenn dieser vom Arbeitgeber beauftragt wurde.
- Unter Punkt „4. (inländischer) Auftraggeber“ ist es ausreichend, nur einen einzigen Auftraggeber anzugeben, unabhängig davon, ob dieser sich innerhalb oder außerhalb Österreichs befindet.
- Andere Auftraggeber können in einem der Meldung beigefügten PDF Dokument angeführt werden.
- Ist ein Auftraggeber nicht feststellbar (etwa bei Gelegenheitsverkehr oder nicht organisierten Busreisen), hat das Unternehmen sich selbst als Auftraggeber zu bezeichnen.
Sollte etwa im Gelegenheitsverkehr von Personen der Vertragsschluss durch den ausführenden Arbeitnehmer (Fahrer) erfolgen, hat das Unternehmen sich selbst als Auftraggeber zu bezeichnen. Gleiches gilt etwa, wenn dem Transport keine besonderen organisatorischen Handlungen durch das Unternehmen vorausgehen und die Bezeichnung eines Auftraggebers nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein sollte.
- Unter Punkt „5. Zeitraum der Entsendung insgesamt nach Österreich“ ist der Zeitraum anzuführen, innerhalb dessen die Transportleistungen erbracht werden sollen (auch wenn an manchen Tagen innerhalb dieses Zeitraums keine Transportleistungen erbracht werden).
- Unter Punkt „6. Ort (genaue Anschrift) der Beschäftigung in Österreich“ ist im Feld „Anschrift“ die Wortfolge „das Fahrzeug“ einzutragen. Im Feld „Ort“ ist „Österreich“ einzutragen.
- Die erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich im Fahrzeug bereitzuhalten. Dabei ist unter Punkt 7. „Angabe zur verpflichtenden Bereithaltung der Meldeunterlagen und Lohnunterlagen“ der Punkt 7a „am Beschäftigungsort“ anzukreuzen.
- Nur die Lohnunterlagen samt Arbeitszeitaufzeichnungen dürfen auch bei einer allfälligen Zweigniederlassung des Arbeitgebers/Unternehmens in Österreich oder bei einer österreichischen Mutter- oder Tochtergesellschaft desselben Konzerns bereithalten werden (siehe Abschnitt Bereithaltung von Unterlagen). In solchen Fällen ist unter Punkt 7. der entsprechende Bereich anzuklicken.

- Bei Transportleistungen wird im Regelfall der unter Punkt 8.11 und 8.12 anzugebende Zeitraum mit jenem unter Punkt 5. anzugebenden Zeitraum identisch sein.
- Unter Punkt 8.13 „Dauer und Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit“ ist die Normalarbeitszeit anzugeben, die der Arbeitnehmer üblicherweise (und damit auch außerhalb von Österreich) erbringt. Dabei schadet es nicht, dass die Arbeitszeit in Österreich allenfalls abweicht.
- Im Feld „Anmerkungen zur gesamten Meldung“ am Ende des Formulars sollte der deutschsprachige Begriff „Sammelmeldung“ angegeben werden.

Bereithaltung von Unterlagen:

Folgende Unterlagen sind bereitzuhalten:

1. das **Sozialversicherungsdokument A1** (in der jeweiligen Landessprache)

Falls die Erwirkung der Ausstellung der Bescheinigung A1 vor der Entsendung oder Überlassung nicht möglich war: Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung A1 und sonstige Unterlagen, aus denen abgeleitet werden kann, dass der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seiner Tätigkeit in Österreich zur Sozialversicherung angemeldet ist – jeweils in deutscher Sprache oder Übersetzung. Die Übersetzung muss **nicht beglaubigt** sein.

2. eine **Kopie der Meldung der Entsendung**

Falls aus zeitlichen und technischen Gründen – etwa bei Durchführung einer Kobotage – die Kopie der Meldung nicht im Fahrzeug bereitgehalten werden kann, ist die bei der Meldung erhaltene **Transaktionsnummer/Referenznummer** bereitzuhalten.

3. **Lohnunterlagen**, aus denen jedenfalls hervorgeht, **welches Entgelt** den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen **während ihrer Beschäftigung in Österreich zusteht und tatsächlich ausbezahlt** wird.

Zu den Lohnunterlagen zählen:

- a. der Arbeitsvertrag oder eine schriftliche Aufzeichnung über den Inhalt des Arbeitsvertrags im Sinne der Nachweis-Richtlinie 91/533/EWG
- b. Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin oder Banküberweisungsbelege
- c. Lohnaufzeichnungen
- d. Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (etwa Ausbildung und Vordienstzeiten, wenn dies nach dem Kollektivvertrag bedeutsam ist) und
- e. Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten jedes entsandten Arbeitnehmers.

Lohnzettel und Lohnzahlungsnachweise bzw. Banküberweisungsbelege sowie sind in dem Zeitraum, der in der Meldung unter Punkt 5. als „**Zeitraum der Entsendung**“ angeführt ist, **für diesen Zeitraum**, bereitzuhalten, sofern diese Unterlagen schon vorhanden sein können. Wenn etwa der Zeitraum der Meldung zwei Tage innerhalb eines Monats beträgt und das Entgelt für diese Arbeitsleistung in dieser Lohnzahlungsperiode erst zum Beginn des nächstfolgenden Monats fällig wird, können Lohnzettel und Lohnzahlungsnachweise bzw. Banküberweisungsbelege an diesen beiden Tagen nicht bereitgehalten werden. Wenn jedoch eine Rahmenmeldung oder eine Sammelmeldung erstattet wird, so können im genannten Zeitraum mitunter Lohnzettel und Lohnzahlungsnachweise bzw. Banküberweisungsbelege für fällige Entgelte aus vorangegangenen Lohnzahlungsperioden innerhalb des in der Meldung angeführten Zeitraums zur Verfügung stehen.

Lohnaufzeichnungen sind Unterlagen, die nachvollziehbar machen sollen, wie und auf welcher Grundlage die Entgelte berechnet werden bzw. wie sich die Entgelte zusammensetzen.

Lohnaufzeichnungen sind etwa Lohnkontoblätter, Lohnlisten, Lohnsteuerkarten, An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung, Zulagen- und Zuschlagsverrechnungslisten, Aufzeichnungen über Überstunden, Provisionen, Akkordarbeit und sonstige Grundlagen leistungsabhängiger Entlohnung.

Die Lohnunterlagen müssen in **deutscher Sprache/Übersetzung** vorliegen. Der **Arbeitsvertrag** (wie auch die **schriftliche Aufzeichnung** über den Inhalt des Arbeitsvertrags im Sinne der Nachweis-Richtlinie 91/533/EWG) kann auch in **englischer Sprache/Übersetzung** bereitgehalten werden. Die Übersetzung muss **nicht beglaubigt** sein.

Die Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege dürfen auch dann in der jeweiligen nicht-deutschen Landessprache bereitgehalten werden, wenn die jeweilige Lohnzahlungsperiode, das Entgelt und die Empfänger für das Kontrollorgan verständlich sind.

Die **Arbeitszeitaufzeichnungen** können mit den in der Transportbranche üblichen Kontrollgeräten (sowohl analog als auch digital) erfolgen, sofern die nach österreichischem Kollektivvertrag zu entlohnenden Arbeitszeiten ersichtlich sind. Dabei ist zu beachten, dass auch andere Zeiten als Lenkzeiten zu entlohnen sein können.

Arbeitszeitaufzeichnungen sind in dem Zeitraum, der in der Meldung unter Punkt 5. als „**Zeitraum der Entsendung**“ angeführt ist, **für diesen Zeitraum**, bereitzuhalten.

4. Im Fall, dass der Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat entsandt werden soll, aber selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzt, ist im Falle einer Kabotage die Arbeitsbewilligung des Entsendestaates bereitzuhalten, sofern eine solche im Entsendestaat erforderlich ist.

Im Fall, dass der Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat entsandt werden soll und die kroatische Staatsangehörigkeit besitzt, ist im Falle einer Kabotage die Arbeitsbewilligung des Entsendestaates bereitzuhalten, sofern eine solche im Entsendestaat erforderlich ist.

Für welche Arbeitnehmer, wo und in welcher Form müssen die Unterlagen bereitgehalten werden?

- Die Unterlagen sind jeweils für alle Arbeitnehmer bereitzuhalten, die aktuell Transportarbeiten in Österreich ausführen.
- Die Unterlagen sind grundsätzlich im Fahrzeug für den darin befindlichen Arbeitnehmer bereitzuhalten und den Kontrollbehörden zur Verfügung zu stellen.
- Nur die Lohnunterlagen samt Arbeitszeitaufzeichnungen dürfen anstatt im Fahrzeug bei einer allfälligen Zweigniederlassung des Arbeitgebers/Unternehmens in Österreich oder bei einer österreichischen Mutter- oder Tochtergesellschaft desselben Konzerns bereitgehalten werden, wenn dies in der Meldung bekanntgegeben wurde. Die Bekanntgabe hat zur Folge, dass die Unterlagen am bekannt gegebenen Ort bereitgehalten werden müssen.
- Die Bereithaltung kann entweder in **Papierform** oder in **lesbarer elektronischer Form** (auf einem Display) erfolgen, wobei die Daten und die technischen Geräte sich bereits ab Einreise in das österreichische Gebiet im Fahrzeug befinden müssen. Eine Anforderung oder Übermittlung von Daten aus dem Ausland ist nicht ausreichend. Ebenso sind unlesbare elektronische Daten, etwa auf einem USB-Stick, nicht ausreichend.